



UBZ-Wertstoffhof

Allgemeine Benutzungsordnung für Anlieferungen privater Nutzer

Im Interesse der allgemeinen Sicherheit und eines reibungslosen Betriebsablaufes bitten wir Sie, in Vollzug und Ergänzung des § 9 der Abfallwirtschaftssatzung des UBZ, folgende Regeln zu beachten:

Dieser Wertstoffhof dient ausschließlich der Anlieferung von Wertstoffen **in haushaltsüblichen Mengen** aus privaten Haushaltungen im Sinne der Abfallwirtschaftssatzung des Umwelt- und Servicebetriebes Zweibrücken in ihrer jeweils gültigen Fassung.

- 1. Unbefugten ist das Betreten und Befahren der Annahmestelle untersagt. Eltern haften für Ihre Kinder.**

- 2. Zum Betreten und Befahren der Annahmestellen sind befugt:**
 - Zweibrücker Privathaushalte (s.o.), die Wertstoffe anliefern bzw. Verkaufsprodukte (z.B. Sackkompost) erwerben wollen.
 - Anlieferer nach vorheriger Einweisung (Beschilderung/Personal).
 - Überwachungsbehörden, Feuerwehr usw.
 - Personen, die von der zuständigen Leitung die Genehmigung haben.
 - Andere Personen, die vertraglich dazu berechtigt sind.

- 3. Verkehrsregelungen**
 - Auf dem gesamten Betriebsgelände (Verkehrsflächen) gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsverordnung.
 - Die Höchstgeschwindigkeit beträgt max. 10 km/h.
 - Handzeichen des Personals haben Vorrang vor Verkehrszeichen.

- 4. Verhaltensregelungen auf den Annahmestellen**
 - Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.
 - Das Parken im Annahmebereich ist auf den zugewiesenen ggf. dafür gekennzeichneten Parkflächen gestattet.
 - Der Anlieferer ist verpflichtet, die Wertstoffe vollständig und richtig zu beschreiben. Geschlossene Behältnisse sind vom Kunden zur Kontrolle zu öffnen.
 - Jede Verunreinigung des Annahmestellengeländes ist zu vermeiden und ggf. zu beseitigen.
 - Jeglicher Umgang mit offenem Feuer ist untersagt. Es herrscht Rauchverbot.
 - Das Rückwärtsfahren darf ohne Einweiser nur erfolgen, wenn dies gefahrlos möglich ist.
 - Der Aufenthalt auf dem Gelände der Annahmestellen ist den Anlieferern nur für den Zweck und die Dauer des Entladens der Wertstoffe oder des Erwerbs von Verkaufsprodukten gestattet.
 - Nach dem Ausladen der Wertstoffe ist das Gelände zu verlassen.
 - Die Anlieferung außerhalb der Öffnungszeiten ist grundsätzlich nicht gestattet.

5. Regeln bei der Abgabe von Wertstoffen auf den Annahmestellen

- Bitte melden Sie sich vor dem Betreten des Wertstoffhofes bei dem annahmeverantwortlichen Mitarbeiter an, der die Art und Menge Ihres Abfalls sichtet.
- Unser Mitarbeiter teilt Ihnen mit, welche Abfälle Sie auf dem Wertstoffhof abgeben können und weist Sie auf eventuelle Schadstoffe hin.
- Gefährliche Abfälle können nur im Rahmen der mobilen Schadstoffsammlung (Termine s. Abfallkalender) abgegeben werden.

6. E-Schrott-Sammlung

Sammelgruppen:

- Haushaltsgroßgeräte, autom. Ausgabegeräte,
- Kühlgeräte,
- IT-Geräte und Unterhaltungselektronik,
- Gasentladungslampen und
- Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper,
- elektr. und elektron. Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte,
- Überwachungs- und Kontrollinstrumente.

Anlieferung aus privaten Haushaltungen

- Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushaltungen und ähnlicher Herkunft müssen ab 24.03.2006 der Getrenntsammlung nach Elektro-und Elektronikaltgerätegesetz (ElektroG) zugeführt werden.
- Die Elektro- und Elektronikaltgeräte müssen vollständig und unverschmutzt sein.
- Die Elektroaltgeräte sind in 5 Gruppen getrennt zu sammeln und in den entsprechend ausgeschilderten Behälter schonend einzufüllen.
- Anlieferungen mit mehr als 20 Stk. der Gruppen 1-3 müssen vorher mit dem UBZ abgestimmt werden. Diese Geräte müssen vorsortiert sein und vom Anlieferer in den entsprechenden Systembehälter des Annahmehofes überführt werden.
- Die Abgabe von Geräten der Gruppe 2 ist zusätzlich noch am AWZ Rechenbachtal zu den Öffnungszeiten möglich.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Ablagerungen außerhalb der Annahmestellen verboten sind.

Anlieferungen aus sonstigen Herkunftsbereichen werden nur angenommen, sofern die Beschaffenheit und die Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.